

LG Erfurt (4. Strafkammer), Urteil vom 01.03.2016 - 590 Js 20450/15 4 Ns

Normenketten: StGB § 21, § 130 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 GG Art. 5 Abs. 2 vorgehend: AG Erfurt, Urteil vom 09.09.2015 – 590 Js 20450/15 46 Cs (Rechtskraft: unbekannt) nachfolgend: OLG Jena, Urteil vom 27.09.2016 – 1 OLG 171 Ss 45/16 (Rechtskraft: unbekannt) ECLI:DE:LGGERFUR:2016:0301.590JS20450.154NS.OA Rechtskraft: rechtskräftig Landgericht Erfurt 590 Js 20450/15 4 Ns 590 Js 20450/15 46 Cs Amtsgericht Erfurt Des Urteil ist rechtskräftig seit 28.09.16

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL In der Strafsache gegen M. K. geboren am ... 1988 in E. wohnhaft: ..., ledig, deutscher Staatsangehöriger Verteidiger: Rechtsanwalt wegen Volksverhetzung hat die 4. Strafkammer des Landgerichts Erfurt in der öffentlichen Berufungshauptverhandlung vom 01.03.2016, an der teilgenommen haben: Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Schmidt – als Vorsitzender – St., Enrico M., Sonja – als Schöffen – Staatsanwältin Donath – als Vertreterin der Staatsanwaltschaft – Rechtsanwalt G. – als Verteidiger – Justizhauptsekretärin P. – als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle – für Recht erkannt: Tenor: 1. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Erfurt vom 09.09.2015 wird als unbegründet verworfen. 2. Der Angeklagte hat die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der ihm entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. Gründe: I. 1Das Amtsgericht Erfurt hat den Angeklagten am 09.09.2015 wegen Volksverhetzung gemäß §§ 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 21 StGB zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen á 20,– Euro verurteilt und ihm nachgelassen, diese Geldstrafe in monatlichen Raten á 200,– Euro, beginnend ab einen Monat nach Rechtskraft zu entrichten. Die Vergünstigung solle entfallen, wenn der Angeklagte zwei aufeinanderfolgende Raten nicht zahlt. 2Hiergegen hat der Angeklagte durch Schriftsatz seines Verteidigers vom 16.09.2015, eingegangen am selben Tag, mithin form- und fristgerecht Berufung eingelegt. 3Die zulässige Berufung hat in der Sache keinen Erfolg. II. 4Die Berufungshauptverhandlung hat zunächst, auf der Grundlage seiner glaubhaften Angaben, zu folgenden Feststellungen hinsichtlich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten geführt: 5Er ist ohne erlernten Beruf geblieben und hat die zur Zeit der erstinstanzlichen Verhandlung ausgeführte Tätigkeit als Zeitarbeiter bei der Firma W nach Problemen mit dem Chef wieder verloren. Er bezieht daher derzeit ALG I in Höhe von monatlich 672,– Euro und absolviert einen Schweißerlehrgang. Er ist Vater von zwei Kindern im Alter von 7 und 8 Jahren, die bei den Kindesmüttern leben. Für das ältere

Kind zahlt er einen monatlichen Unterhalt von 50,- Euro, für das 2. Kind zahlt er keinen Unterhalt. 6Der Angeklagte ist bislang ausweislich des verlesenen und von ihm als richtig bestätigten Bundeszentralregisterauszugs vom 10.02.2016 strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten. III. 7Am 12.05.2015 war auf der öffentlich zugänglichen Facebook-Profilseite „Thügida“ ein vom Facebook-Nutzer veröffentlichtes Foto einer männlichen Person sowie folgender Kommentar eingestellt: „Achtung – Haltet die Augen offen in Z M : Dieser Ausländer angeblich 19 Jahre alt bedrängt in Z -M unsere 13jährigen Töchter“. 8Auf das Lichtbild Blatt 6 der Akte wird insofern verwiesen. 9Am 14.05.2015, dem Himmelfahrtstag, konsumierte der Angeklagte etwa einen Kasten Bier und eine halbe Flasche Pfefferminzlikör. Am Abend dieses Tages gegen 18:32 Uhr veröffentlichte er zu dem zitierten Eintrag auf der „Thügida“ Facebook-Seite folgenden Kommentar: „Auf dir Fresse!!! Diesen Juden ins KZ und ruhe ist ... Ich kann nicht mehr, überall dieses gesocks!!!“ IV. 10Die vorstehenden Feststellungen beruhen auf den Einlassungen des Angeklagten, soweit ihnen gefolgt werden konnte, der Inaugenscheinnahme des Lichtbildes Bl. 6 d.A. sowie der Verlesung der veröffentlichten Facebook-Eintragungen des Nutzers sowie des Angeklagten. 11Der Angeklagte, der sich nach eigenen Angaben an seinem Kommentar aufgrund des konsumierten Alkohols nicht mehr erinnert und sich selbst als „rotzevoll“ bezeichnet, stellt nicht in Abrede, dass er diesen Kommentar geschrieben hat. 12Er ist jedoch der Ansicht, dass dieser Kommentar sich nicht gegen alle Ausländer oder Juden richte, sondern konkret gegen die auf dem Lichtbild Bl. 6 d.A. gezeigte Person, die 13-jährige Mädchen sexuell bedrängt haben soll. Er sei auch nicht der Meinung, dass alle Ausländer oder Juden ins Konzentrationslager gehören. Insofern beziehe sich der von ihm veröffentlichte Kommentar ausschließlich auf die auf dem Lichtbild gezeigte Person. Er wollte auch keinen Hass gegen Ausländer oder Juden erzeugen, sondern es sei ihm nur darum gegangen, dass die gezeigte Person wegen der von ihr verübten Straftat verfolgt werden solle. V. 13Der Angeklagte hat sich mit seinem veröffentlichten Kommentar: „Auf dir Fresse!!! Diesen Juden ins KZ und ruhe ist ... Ich kann nicht mehr, überall dieses gesocks!!!“ der Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB strafbar gemacht, während eine Strafbarkeit nach Abs. 2 der Norm jedenfalls dahinter zurück tritt (vgl. Fischer, StGB, 62. Aufl., § 130 Rn. 48). 14Die in Deutschland lebenden Juden sind ein Teil der Bevölkerung (vgl. BGH, NStZ-RR 2006, 305) sowie eine religiöse Gruppe (vgl. Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, StGB, 29. Aufl., § 130 Rn. 13) im Sinne des § 130 Abs. 1 StGB, da sie sich auf Grund des gemeinsamen, jedenfalls

inneren Merkmals der jüdischen Religions- und Volkszugehörigkeit als eine von der übrigen Bevölkerung unterscheidbare Bevölkerungsgruppe darstellen, die von zahlenmäßiger Erheblichkeit, d.h. individuell nicht mehr überschaubar ist. Daneben sind auch in Deutschland lebende Ausländer als hinreichend bestimmte Teile der Bevölkerung anzusehen (vgl. Fischer, StGB, 62. Aufl., § 130 Rn. 5). 15 Mit der Passage „Diesen Juden ins KZ und ruhe ist“ spielte der Angeklagte auf die massenhafte Internierung und Ermordung von Juden in Konzentrationslagern in der Zeit des Nationalsozialismus an. Dem Angeklagten war bewusst, dass sein Kommentar für Internetnutzer frei zugänglich und geeignet war, eine feindliche Haltung – im Kontext des Eintrages des Nutzers Lapp – gegen in Deutschland lebende Ausländer und – entsprechend der eigenen drastischen Wortwahl – hier lebende Juden zu erzeugen oder zu bestärken. Er hat damit zum Hass aufgestachelt im Sinne des § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB, also in auf die Gefühle der Angesprochenen abzielender, über bloße Ablehnung und Verachtung hinausgehender Form zu einer feindseligen Haltung angereizt. 16 Dem Angeklagten war ferner bewusst, dass er durch seinen Kommentar nicht nur seine Missachtung gegenüber diesen Personengruppen äußerte, sondern durch die Anspielung „ins KZ und ruhe ist“ auch deren Menschenwürde gemäß § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB angriff, indem er in Anknüpfung an die NS-Rassenideologie insbesondere das Lebensrecht der jüdischen Bevölkerung in Abrede stellte und sie damit böswillig verächtlich machte. 17 Der Kommentar war geeignet, das friedliche Zusammenleben sowohl mit Ausländern als auch mit Juden in Deutschland zu gefährden, mithin den öffentlichen Frieden zu stören. Dies war dem Angeklagten auch bewusst, jedenfalls aber nahm er es billigend in Kauf. Das wird einerseits durch die Einleitung „Auf dir Fresse!!!“ (bei der Formulierung „dir“ handelt es sich aus Sicht der Kammer um einen Tippfehler, da die Buchstaben r und e auf der Computertastatur nebeneinander angeordnet sind) und andererseits durch den 2. Teil des Kommentars: „Ich kann nicht mehr, überall dieses gesocks!!!“ deutlich. Diese Formulierungen stellen böswillige Verächtlichmachungen insbesondere der Personengruppe jüdischen Glaubens dar, die er als verachtenswert, minderwertig und unwürdig darstellt, was aus dem Sinnzusammenhang „ins KZ“ hervorgeht. Das heißt nicht, dass die Verwendung der Worte Jude und KZ bzw. Konzentrationslager in einem Satz per se zum Vorwurf der Volksverhetzung führen müssen; im Zusammenhang mit „und ruhe ist“, „auf dir Fresse“ und „dieses gesocks“ jedoch erschiene eine andere Deutung als die bewusste Störung des öffentlichen Friedens im Sinne des § 130 Abs. 1 StGB

lebensfremd. 18Hierbei verbietet sich auch der Vergleich zu dem Ausspruch „Todesstrafe für Kinderschänder“, bezüglich dessen das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 01.12.2007, Az. 1 BvR 3041/07, ausgeführt hat, dass Bürger nach Art. 5 Abs. 1 GG grundsätzlich frei sind, grundlegende Verfassungswerte in Frage zu stellen, wobei im Falle mehrdeutiger Äußerungen bei der Anwendung sanktionierender Normen die dem sich Äußernden günstigere Deutung zugrunde zu legen ist. Vorliegend hat der Angeklagte nicht „lediglich“ im Rahmen freier Meinungsäußerung Grundgesetzwerte in Frage gestellt, sondern bei der gebotenen Berücksichtigung der begleitenden Umstände die in Art. 5 Abs. 2 GG ausgewiesenen Schranken nicht beachtet und gegen § 130 StGB verstoßen. Die Kammer hat insofern bei der Auslegung und Anwendung dieser die Meinungsfreiheit einschränkenden Vorschrift im Einzelfall dem eingeschränkten Grundrecht Rechnung getragen und damit dessen wertsetzende Bedeutung, die in der freiheitlichen Demokratie zu einer grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen führen muss, auch auf der Rechtsanwendungsebene gewahrt. Zwischen Grundrechtsschutz und Grundrechtsschranken findet insofern eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, dass die Schranken zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Grenzen setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der grundlegenden Bedeutung des Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzender Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen – allein die Gefährlichkeit von Meinungen als solche ist daher kein Grund, diese zu beschränken, wohingegen es legitim ist, Rechtsgutsverletzungen zu unterbinden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 09.11.2011, Az. 1 BvR 461/08). Dies musste hier geschehen, da eine Deutung der Äußerung dergestalt, dass der Angeklagte entsprechend seiner Einlassung allein eine gerechte Bestrafung für eine bestimmte, möglicherweise Kinder belästigende Person gefordert hat, nicht in Betracht kommt. VI. 19Der Angeklagte ist zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 20,– Euro zu verurteilen. 20Der abstrakte Strafraum folgt aus § 130 Abs. 1 StGB, welcher Freiheitsstrafen zwischen 3 Monaten bis zu 5 Jahren vorsieht. Allerdings ist im Hinblick auf den nicht widerlegbaren erheblichen Alkoholkonsum des Angeklagten zu dessen Gunsten eine Strafraumverschiebung über §§ 21, 49 StGB vorzunehmen. Der Angeklagte befand sich infolge des vorangegangenen Alkoholgenusses nicht ausschließlich im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit, was den Strafraum entsprechend der amtsgerichtlichen Entscheidung von Freiheitsstrafen zwischen 1 Monat und 3 Jahren und 6

Monaten einengt. 21Bei der Strafzumessung im engeren Sinne ist zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, dass er zumindest die Veröffentlichung des Kommentars nicht in Abrede gestellt hat und strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Strafschärfend wirkt jedoch die aus der Tat sich ergebende rohe Gesinnung des Angeklagten. Unter Abwägung dieser für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe – auch wegen des Verschlechterungsverbots nicht unerlässlich ist, erscheint eine Geldstrafe von 70 Tagessätzen nach § 47 Abs. 1 und 2 S. 1 StGB angemessen. Diese ist erforderlich, aber auch ausreichend, um auf den Angeklagten einzuwirken. 22Die Höhe des einzelnen Tagessatzes ist unter Berücksichtigung des monatlichen ALG I – Bezugs des Angeklagten in Höhe von 672,– Euro und seiner tatsächlichen Unterhaltszahlung von monatlich 50,– Euro – darüber hinaus bestehenden Unterhaltsverpflichtungen haben außen vor zu bleiben (vgl. Fischer, StGB, 62. Aufl., § 40 Rn. 14) – gemäß § 40 Abs. 2 StGB auf 20,– Euro festzusetzen. 23Die Geldstrafe von 1.400,– Euro übersteigt das dem Angeklagten monatlich zur Verfügung stehende Nettoeinkommen, weshalb gem. § 42 StGB dem Angeklagten die Möglichkeit einer Ratenzahlung einzuräumen ist. VII. 24Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 Abs. 1 StPO.